

SATZUNG DES VEREINS "WOHNPROJEKT LAYENHOF E.V.

Präambel

Mit dem Betrieb eines Wohnprojekts auf dem Konversionsgelände in Mainz-Layenhof wollen wir aus freier Entscheidung unser Leben so gestalten, daß die Förderung und Entwicklung des einzelnen in einer Gemeinschaft von Männern und Frauen, Jung und Alt, mit und ohne Behinderungen, in optimaler Weise gewährleistet wird: von der Schwangerschaft über die Geburt und Kindheit bis hin zu einem selbstbestimmten Leben auch mit Behinderungen und im Alter und schließlich einem menschenwürdigen Sterben möchten wir Strukturen schaffen, die die Selbstverantwortung des einzelnen, seine soziale und spirituelle Entfaltung und einen respektvollen und fruchtbaren Umgang miteinander mit unseren Nachbarn und unserer Umwelt fördern. Es sollen Formen des Zusammenlebens- und Wirtschaftens ermöglicht werden, die den jeweiligen materiellen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen. Der Verein steht in enger Verbindung mit den anderen Vorhaben des Sozialimpuls Layenhof e.V., aus dem er hervorgegangen ist.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Wohnprojekt Layenhof. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist das Betreiben eines Wohnprojektes in Formen eines zeit- und menschengemäßen gemeinschaftlichen Wohnens und Wirtschaftens von Jung und Alt, mit und ohne Behinderungen, in verschiedensten Lebenslagen und unterschiedlicher Herkunft. Die Vereinsmitglieder und die in dem von ihm betriebenen Projekt lebenden und arbeitenden Menschen sollen in ihrer Individualität und Entwicklung gefördert und unterstützt werden.

Erkenntnisse des Zusammenlebens sollen der Allgemeinheit und speziell interessierten Menschen zugänglich gemacht werden.

Es wird angestrebt, die Wohnumgebung, insbesondere das Konversionsgelände in Mainz-Layenhof, nach ökologischen und sozialen Einsichten zu gestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Betreiben eines integrativen Wohnprojekts auf dem Layenhof verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein WA(H)L e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag ein Jour Fixe (offene Vorstandssitzung).

Wer nicht im Wohnprojekt wohnt, gilt als nicht stimmberechtigtes Fördermitglied. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Jour Fixe beschlossen werden.

Zur Erlangung der Voll-Mitgliedschaft ist die fristgerechte Zahlung (oder eine besondere Zahlungsvereinbarung hierüber) von Jahresbeitrag UND Eintrittsgeld erforderlich.

Das Eintrittsgeld (100,00 €) ist pro Mietpartei mindestens einmal zu zahlen.

Bei Mehrfach-Verdiener-Haushalten ist es wünschenswert, dass jede Person das Eintrittsgeld zahlt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich besonders um die Anliegen des Vereins verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds außer dem Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglicher Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Jahres zu entrichten.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, sind bis zu endgültigen Bezahlung ihres Beitrags nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a.) mit dem Tod eines Mitglieds,

b.) durch freiwilligen Austritt,

c.) durch Ausschluss aus dem Verein,

d.) durch Streichung aus der Mitgliederliste,

e.) durch Wegzug aus dem Wohnprojekt mit Ablauf des Jahres in dem der Wegzug erfolgte

(2) Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch eine Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Ziele, Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben werden.

(4) Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Das Mitglied muss schriftlich benachrichtigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei einem Wegzug aus dem Wohnprojekt zum Ablauf des Jahres, in dem der Wegzug erfolgt. Auf besonderen Wunsch (schriftlich) kann die Mitgliedschaft als externes Mitglied fortgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung muss verschoben werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder das verlangt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b.) Entlastung des Vorstandes
- c.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie der Aufnahmegebühren
- d.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- g.) Beschlussfassung über wesentliche Belange des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; ist keine Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

(2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einem Stimmenanteil von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassung zur Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Mehrheit (50% + 1 der Stimmen). Auch hier werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist mit einem Stimmenanteil von drei Viertel, Änderungen des Vereinszwecks mit einem Stimmenanteil von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Beschlussfassungen nach Absatz 4 ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Sprechern. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Er beruft regelmäßige offene Vorstandssitzungen ein (Jour fixe), bei denen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mitbestimmen können. Die Tagesordnungspunkte werden eine Woche vor dem Sitzungstermin ausgehängt.

(2) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, gibt sich dafür eine Geschäftsordnung und stellt diese der Mitgliederversammlung vor; er kann Mitarbeiter/innen anstellen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Dieser Vorgang muss schriftlich fixiert und von allen Beteiligten gegengezeichnet werden. Die Mitglieder sind unverzüglich von einer solchen Änderung zu unterrichten.

Das hierzu gewählte Vorstandsmitglied muss dann in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Maximal zwei Mitglieder des von der regulären Mitgliederversammlung gewählten, ordentlichen Vorstands dürfen auf diese Weise ersetzt werden.

(5) Der Vorstand kann im Rahmen seines Aufgabengebietes jederzeit weitere Personen und/oder Arbeitskreise kooptieren.

Diese handeln in Abstimmung mit dem Vorstand. Sie sind gegenüber dem Vorstand in regelmäßigen Abständen berichtspflichtig und müssen dem Vorstand zum Zeitpunkt der Kooptation mitteilen, ob sie diese annehmen.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Jour Fixe.

Bei der vorstehenden Satzung handelt es sich um die derzeit gültige Version mit allen bereits eingebrachten und abgestimmten Änderungen (letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 16.08.2010)